

Satzung der Marlies-Schneider-Heeg-Stiftung für Katzen in Not

Der Stadtrat der Stadt Völklingen hat mit Beschluss vom 18.06.2020 für die „MarliesSchneider-Heeg-Stiftung für Katzen in Not“ folgende Stiftungssatzung erlassen:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Marlies-Schneider-Heeg-Stiftung für Katzen in Not“.
- (2) Die Stiftung ist eine unselbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Verwaltung der Stadt Völklingen. Träger der Stiftung ist die Stadt Völklingen.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Völklingen.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Tierschutzes, insbesondere Katzen in Not in Völklingen zu helfen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass Tiernahrung zur Verfügung gestellt, eine tierärztliche Versorgung gewährleistet und in geeigneten Fällen für eine Sterilisation gesorgt wird. Sofern die finanziellen Mittel dies erlauben (insbesondere wenn kein Pflichtteilsanspruch des Ehemanns der Stifterin mehr besteht), soll an geeigneter Stelle ein Tierheim für Katzen errichtet werden, das den Namen „Marlies-Schneider-Heeg Tierheim für Katzen“ führen soll.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Verwaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Der Träger der Stiftung ist verpflichtet, das Stiftungsvermögen getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu verwalten.
- (2) Zum Stiftungsvermögen gehören auch die vom Stiftungsträger mit Mitteln des Stiftungsvermögens erworbenen Gegenstände und Surrogate sowie die aus nicht ausgeschütteten Erträgen gebildeten Rücklagen.

- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind ausschließlich zur Förderung der Stiftungszwecke zu verwenden. Der Träger der Stiftung darf Rücklagen bilden oder Teile der jährlichen Erträge dem Stiftungsvermögen zuführen, sofern dies erforderlich und nach steuerrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Der Träger der Stiftung entscheidet über die Verwendung der Stiftungsmittel und über die Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- (4) Der Träger der Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen Dritter anzunehmen und dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn diese den Zwecken der Stiftung dienen.
- (5) Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Geschäftsjahr des Trägers der Stiftung. Es kann vom Träger der Stiftung abweichend festgelegt werden.
- (6) Für die wirtschaftliche Planung, die Rechenschaft und das Prüfungswesen bzw. die Aufsicht gelten die jeweiligen Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes über die Gemeindegewirtschaft und die Kommunalaufsicht.
- (7) Das Stiftungsvermögen ist grds. in seinem wertmäßigen Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen grundsätzlich nur die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen Dritter zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Ausnahmsweise kann der Bestand des Vermögens angegriffen werden, wenn der Stiftungszweck nicht anders zu verwirklichen ist, insbesondere zur Errichtung eines Tierheims. Der zum Nachlass gehörende Grundbesitz ist zur Verfolgung des Stiftungszwecks ggf. zu verkaufen, damit der Verkaufserlös der Stiftung zugute kommt.

§ 4 Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsbeirats sind von der Stadt Völklingen auf die Dauer von fünf Jahren zu bestimmen. Dabei sollen insbesondere Mitglieder örtlicher Tierschutzvereine berücksichtigt werden. Kommt im Stadtrat oder im nach dem KSVG zuständigen Gremium kein einstimmiger Beschluss über alle Mitglieder des Beirats zustande, erfolgt eine Listenwahl in entsprechender Anwendung des § 48 Abs. 2 Satz 2 und 3 KSVG. Eine wiederholte Bestellung derselben Mitglieder ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl durch die verbleibenden Mitglieder des Beirats für den Rest der Amtszeit. Sind nur noch weniger als zwei Mitglieder vorhanden, wird der Beirat nach Absatz 2 neu bestellt.
- (4) Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt. Im übrigen ist eine Abberufung nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (5) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen

Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft den Stiftungsbeirat ein und leitet die Sitzungen. Der Stiftungsbeirat hat mindestens einmal jährlich zusammenzutreten.

- (6) Die Beschlüsse des Beirats werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (7) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist, oder an der schriftlichen Abstimmung teilnimmt. Der Stiftungsbeirat kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail fassen.
- (8) Die Beschlüsse des Stiftungsbeirats sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind vom Träger der Stiftung für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.
- (9) Die Mitglieder des Stiftungsbeirats sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen sind ihnen aus dem Stiftungsvermögen in angemessenem Umfang zu erstatten.
- (10) Der Stiftungsbeirat hat die Aufgabe, die Verwaltung der Stiftung durch den Träger der Stiftung beratend zu unterstützen und Vorschläge bei der Erledigung der Aufgaben des Trägers der Stiftung zu unterbreiten.

§ 5 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, wenn der Stiftungszweck aufgrund der bestehenden Satzung nicht oder schwerer als durch eine geänderte Fassung der Satzung verwirklicht werden kann.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst nach Vorlage einer Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Finanzamts gefasst werden.
- (3) Eine Änderung des Stiftungszwecks ist nur zulässig, wenn die Erreichung des bisherigen Stiftungszwecks rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder aufgrund geänderter Verhältnisse sinnlos geworden ist. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Fürsorge für Tiere in Not zu liegen.

§ 6 Auflösung

- (1) Der Träger der Stiftung kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
- (2) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Völklingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen

nur nach Vorliegen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des für die Stiftung bzw. den Stiftungsträger zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Völklingen, 19.06.2020

gez. Christiane Blatt, Oberbürgermeisterin